



BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

(Die Genehmigung des Protokolls durch den Stadtrat steht noch aus)

Antrag auf Überprüfung der Verordnung der Stadt Ingolstadt über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Ingolstadt und im Markt Gaimersheim (Landkreis Eichstätt) für die öffentliche Wasserversorgung (Wassergewinnungsanlage "Am Au graben")
- Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 05.06.2020 -

Beratungsabfolge

Sitzung	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	18.06.2020	Entscheidung
Stadtrat	11.11.2020	Entscheidung

Antrag:

die CSU-Stadtratsfraktion stellt folgenden **Antrag**:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Verordnung der Stadt Ingolstadt über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Ingolstadt und im Markt Gaimersheim (Landkreis Eichstätt) für die öffentliche Wasserversorgung (Wassergewinnungsanlage "Am Au graben") dahingehend zu überprüfen, ob im Hinblick auf § 3 Abs. 1 Nr. 5 („bei baulichen Anlagen allgemein“) der Verordnung mildere Mittel geeignet sind, um den Schutzzweck des Wasserschutzgebietes zu erfüllen. Gegebenenfalls wird dem Stadtrat in der Folge ein Änderungsvorschlag zur Beschlussfassung vorgelegt.

Begründung:

Die Verordnung der Stadt Ingolstadt über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Ingolstadt und im Markt Gaimersheim (Landkreis Eichstätt) für die öffentliche Wasserversorgung (Wassergewinnungsanlage "Am Au graben") stellt unter anderem die Bebaubarkeit von Grundstücken in ihrem Geltungsbereich unter bestimmte Bedingungen. Beispielsweise ist eine Unterkellerung der betreffenden Gebäude nur dann möglich, wenn „mehr als 5m Restmächtigkeit der Deckschichten verbleiben“. Angesichts der modernen Bauweisen, der örtlichen Gegebenheiten und der Regelungen in anderen Wasserschutzgebieten, stellt sich die Frage, ob es nicht zwischenzeitlich mildere und dennoch geeignete Mittel gibt, die den Wasserschutz gewährleisten, aber einen geringeren Eingriff in das Recht der Eigentümer darstellen und den Bau eines Kellers ermöglichen, insbesondere dort, wo sich in der Vergangenheit bereits Keller befanden. Als Beispiel solle hier die Verordnung im Rems-Murr-Kreis dienen, die im Wasserschutzgebiet- Zone III mit Auflagen an die Bauausführung den Schutz des Wassers gewährleistet.

Beschluss:

Stadtrat vom 18.06.2020

Der Antrag wird weiter verwiesen. Vom zuständigen Referat ist eine Vorlage zu erstellen.

Stadtrat vom 11.11.2020

Mit allen Stimmen:

1. Der Stadtrat nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, in ihrem Internetauftritt Hinweise zum Bauen im Wasserschutzgebiet - vergleichbar mit denen des Rems-Murr-Kreises – aufzunehmen **und diese Veröffentlichung über die Medien bekannt zu machen.**
3. **Die Verwaltung wird beauftragt, in den Stadtteilen eine geeignete Form der Bürgerversammlung zu organisieren, sobald dies Corona-bedingt zulässig ist.**